

48. Über die Pfändung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus einem Lebensversicherungsvertrag, nach dem die Versicherungssumme vorbehaltlich des Widerrufs des Versicherungsnehmers an einen Dritten gezahlt werden soll. Muß der Pfändungsgläubiger den Widerruf vor Eintritt des Versicherungsfalles erklären, um den Dritten vom Bezug der Versicherungssumme auszuschließen?  
BGB. §§ 330, 331. Versicherungsvertragsgesetz §§ 165, 166.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 25. Februar 1930 i. S. Firma H. (Bekl.)  
w. Witwe M. (kl.). VII 504/29.

- I. Landgericht Weimar.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Ehemann der Klägerin hatte sein Leben vom 1. April 1925 ab versichert. Die Versicherungssumme von 15000 G.M. sollte am 1. April 1939 an den Versicherten, bei seinem früheren Ableben sofort an die Klägerin zahlbar sein. Er stand im Dienste der Beklagten. Diese entließ ihn im Oktober 1928, erwirkte gegen ihn einen

Arrestbefehl und ließ am 18. Oktober 1928 die Ansprüche pfänden, die ihm aus dem Lebensversicherungsvertrag zustanden. Der Ehemann der Klägerin erschöß sich am 25. Januar 1929. Die Versicherungsgesellschaft verlangte von der Klägerin die Beibringung der Zustimmung der Beklagten zur Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin.

Im Rechtsstreit beantragte die Klägerin, die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin zu verurteilen. Die Vorinstanzen entsprachen diesem Antrag. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat erwogen, daß dem Ehemann der Klägerin zur Zeit der Pfändung neben dem bedingten Anspruch auf die Lebensversicherungssumme das Recht zugestanden habe, die Bezeichnung der Klägerin als Bezugsberechtigte zu widerrufen und den Vertrag nach § 165 BGB. zu kündigen. Weder das eine noch das andere habe er getan, und solche Erklärungen habe auch die Beklagte als Pfändungsgläubigerin nicht abgegeben. Sie sei dazu auch nicht befugt gewesen; denn wie das Kündigungsrecht nach § 165 BGB. ein unentziehbares Recht sei (§ 172 das.), so sei auch das höchstpersönliche Recht des Widerrufs der Bezugsberechtigung unentziehbar und durch die Pfändung nicht betroffen. Jedenfalls sei aber in der Pfändung nicht die Ausübung des Widerrufsrechts zu finden.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie meint, durch Verpfändung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag werde das Bezugsrecht dritter Personen aufgehoben oder trete doch hinter das Pfandrecht zurück. Das gleiche müsse für ein Pfändungspfandrecht gelten.

Nicht zu billigen ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Befugnis des Versicherungsnehmers zum Widerruf einer vordem begründeten Bezugsberechtigung sei ein höchstpersönliches Recht in dem Sinne, daß es von der Person des Versicherungsnehmers nicht gelöst werden könne (RGW. vom 13. Februar 1914, abgedr. in den Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung 1914, Anhang S. 78 Nr. 871 und LZ. 1914 Sp. 955 Nr. 19). Unzutreffend ist auch die Gleichstellung der Kündigung des § 165 BGB. mit dem Widerruf der Bezugsberechtigung in Ansehung der Frage, ob diese Rechte dem Versicherungsnehmer

entzogen werden können. Denn es fehlt beim Widerrufsrecht an einer dem § 172 BGB. entsprechenden Vorschrift, wonach nicht wirksam auf den Widerruf dem Versicherer gegenüber verzichtet werden könnte, und es steht außer Zweifel, daß die Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der beteiligten Gesellschaft rechtswirksam ist, wonach der Versicherungsnehmer den Widerruf ausschließen kann (§ 14 Satz 3). Es ist sonach davon auszugehen, daß zu den Rechten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag, die der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch die Befugnis zum Widerruf der Bezugsberechtigung gehört, und daß die Beklagte durch den ihr erwirkten Pfändungsbeschluß auch dieses Recht gepfändet hat.

Diese Rechtsstellung ermächtigte sie mithin zum Widerruf der Bezugsberechtigung der Klägerin. Ob es dazu noch einer vorgängigen Überweisung dieses Rechtes zur Einziehung bedurft hätte — welche die Beklagte nicht erwirkt hat —, kann dahingestellt bleiben; denn die Beklagte hat die Bezugsberechtigung nicht widerrufen, und die Annahme der Revision, daß die Pfändung das Erlöschen der Bezugsberechtigung zur unmittelbaren Folge habe, trifft nicht zu. Das Pfändungspfandrecht ergreift das Recht des Versicherungsnehmers in dem zur Zeit der Pfändung bestehenden Umfang; eine Änderung des Rechts wird durch die Pfändung nicht herbeigeführt. Daher bleibt die Aussicht des Bezugsberechtigten auf Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungssumme bestehen, und um diese Aussicht zunichte zu machen, bedarf es des Widerrufs. Unterläßt der Pfandgläubiger bis zum Tode des Versicherungsnehmers eine solche Erklärung, so erwirbt der Bezugsberechtigte den Anspruch auf die Versicherungssumme, ohne durch das Pfandrecht beschränkt zu werden. Denn dieser Erwerb tritt gemäß §§ 330, 331 BGB., § 14 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen unmittelbar mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein, dergestalt daß der Bezugsberechtigte weder aus dem Nachlaß noch überhaupt aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers erwirbt (RGZ. Bd. 80 S. 177, Bd. 71 S. 327, Bd. 51 S. 405). Mit dem Tode des Versicherungsnehmers ist an die Stelle seines Anspruchs auf die Versicherungssumme ein neuer, durch das Pfandrecht nicht beschwerter Anspruch des Bezugsberechtigten getreten. Die Beklagte kann also auf Grund der Pfändung der Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin nicht widersprechen.

Die Frage, ob für ein auf Grund einer Verpfändung bestelltes Pfandrecht andere Grundsätze maßgebend sind, bedarf keiner Erörterung, da es sich hier nicht um ein solches Pfandrecht handelt. Es mag aber darauf verwiesen werden, daß mit der Bestellung eines Pfandrechts durch den Versicherungsnehmer dessen Erklärung, er widerrufe die Bezugsberechtigung, verbunden werden und daß eine solche Erklärung auch stillschweigend abgegeben werden kann. Dagegen spielen beim Erwerb von Pfändungspfandrechten Willenserklärungen des Schuldners keine Rolle.